



Allgemeine Information zu Prüfungen des Rechnungshofs

Der Bundesrechnungshof (RH) teilt das Ergebnis seiner Überprüfung in Form eines vertraulichen Rohberichtes der Stadt Wien mit, die dann innerhalb von drei Monaten unter Bekanntgabe der allenfalls getroffenen Maßnahmen dazu Stellung zu nehmen hat. Diese erfolgt durch Beschluss des Wiener Stadtsenats.

Die Rohberichte des RH sind aufgrund bundesgesetzlicher Bestimmungen solange vertraulich zu behandeln, bis diese vom RH als Wahrnehmungsberichte auf seiner Homepage veröffentlicht werden.

Die Stellungnahme des Wiener Stadtsenats bezieht sich ausschließlich auf den seinerzeitigen Rohbericht des RH.

Sollte der nunmehr veröffentlichte Wahrnehmungsbericht des RH vom Rohbericht abweichen (z.B. durch adaptierte Seiteninhalte sowie -numerierungen, Überschriften usw.) liegt dies nicht im Einflussbereich der Stadt Wien.

Aus diesem Grund und zum besseren Verständnis wurde die mit dem Original übereinstimmende beiliegende Stellungnahme des Wiener Stadtsenats zum vormaligen vertraulichen Rohbericht - sofern erforderlich - mit entsprechenden Anmerkungen (z.B. RH-Bericht NEU ...) zur Aktualität der Fundstellen versehen und ein Abkürzungsverzeichnis in diese eingefügt.

Die Stadt Wien hat nach der Übermittlung der Stellungnahme des Wiener Stadtsenats zum vertraulichen Rohbericht an den RH kein weiteres Mitwirkungsrecht im Verfahren.

Chronologie der vorliegenden Prüfung

Das Prüfungsergebnis bzw. der vertrauliche Rohbericht des RH langte bei der Stadt Wien am 20.12.2023 ein.

Die Stellungnahme des Wiener Stadtsenats zum vertraulichen Rohbericht wurde dem RH am 8.3.2024 übermittelt.

Der nunmehrige Wahrnehmungsbericht des RH ist seit 19.7.2024 auf seiner Homepage veröffentlicht.

Die Stellungnahme des Wiener Stadtsenats zum vertraulichen Rohbericht des RH ist seit 30.7.2024 auf der Homepage der Stadt Wien veröffentlicht.

Stellungnahme des Stadtsenats

zum Ergebnis der Überprüfung (Rohbericht)

betreffend

**WIEN ENERGIE GmbH:
Energiehandelsgeschäfte (Auszug)**

durch den Rechnungshof

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Anm.	Anmerkung
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
etc.	et cetera
ESG	Environmental, Social, Governance
(f)f	folgende
G(es)mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GZ	Geschäftszahl
MA	Magistratsabteilung
OTC	Over-the-Counter
RH	Rechnungshof
RHG	Rechnungshofgesetz
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
WStV	Wiener Stadtverfassung
z.B.	zum Beispiel
§ (§)	Paragraf

I. Präambel

Zu den Ausführungen des Rechnungshofrohberichts wird wie folgt Stellung genommen, wobei festzuhalten ist, dass in nachstehender Stellungnahme in Entsprechung des § 15 RHG grundsätzlich nur auf die unmittelbar die Stadt Wien betreffenden Feststellungen und Ausführungen als Adressatin der Empfehlungen eingegangen wird. Die Replik auf Feststellungen, die die Wiener Stadtwerke GmbH oder die Wien Energie GmbH betreffen, ist daher grundsätzlich diesen Unternehmen vorbehalten und erfolgte von diesen direkt an den Rechnungshof. Sofern jedoch Feststellungen und Ausführungen, die diese Unternehmen betreffen, wesentlich für von der Stadt Wien getroffene Entscheidungen bzw. Handlungsweisen waren, wird auf diese ebenfalls in dieser Stellungnahme eingegangen.

Eingangs ist festzuhalten, dass sowohl in der sogenannten „Intro“ als auch der „Kurzfassung“ sowie im Langtext des Rohberichts der Rechnungshof es aus nicht nachvollziehbaren Gründen unterlassen hat, zentral eine umfassende und verständliche Erläuterung des Geschäftsmodells der Wien Energie GmbH darzulegen. Dies umso mehr, als die Prüfungshandlungen von Oktober 2022 bis März 2023, somit sechs Monate, andauerten. Die Erläuterung¹ dieses Geschäftsmodells ist – neben der Kenntnis der geopolitischen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen und Entwicklungen der Jahre 2021 und 2022 – jedoch wesentlich für u.a. im Kontext erfolgte Entscheidungen durch die Stadt Wien bzw. der betroffenen Unternehmen (einschließlich deren Organe).

Insbesondere wäre beispielsweise explizit darzulegen gewesen, dass die Verlängerung der Absicherungsperiode für die thermischen Anlagen auf bis zu zwei Kalenderjahre im Voraus vorrangig der Preisstabilität auf der Tarifseite diene und daher im Interesse der Kund*innen erfolgte. Bei einem längeren Absicherungszeitraum sind – in einer Durchschnittsbetrachtung – die Preisausschläge nämlich zunehmend geringer, weil der verfügbare Marktpreis für längerfristig gewählte Absicherungsgeschäfte in der Regel näher an historischen Mittelwerten liegt, als jener für kurzfristigere Absicherungsgeschäfte, die typischerweise höheren Preisausschlägen unterliegen. Die vom Rechnungshof getroffenen Feststellungen, dass die *Verlängerung u.a. der Erwirtschaftung stabiler Deckungsbeiträge und der Optimierung der Geschäftsergebnisse diene*², ist daher zu kurz gegriffen.

Auch ist zum Beispiel das wiederholte „darauf hinweisen“ bzw. „empfehlen“, eine höhere Flexibilität zwischen (abgesichertem) Terminmarkt und außerbörslichem Handel (OTC-Handel) anzustreben, für Zeiten einer rationalen Marktsituation und ebensolchen Marktentwicklung nachvollziehbar. Allerdings etablierte sich erst nach dem 26.8.2022 langsam wieder ein brauchbarer OTC-Markt, wobei dieser de facto auf Marktteilnehmer*innen beschränkt war, die Nutznießer*innen eines staatlichen Schutzschirmes waren. In diesem Zusammenhang ist auch nicht nachvollziehbar, weshalb seitens des Rechnungshofs vorgehalten wird, dass *„die Wiener Stadtwerke und die Stadt Wien ihr Anliegen für einen bundesweiten Rettungsschirm bis 26. August 2022 nicht direkt an die zuständigen Stellen, wie das Finanzministerium, das Klimaschutzministerium oder die E-Control, herantrugen*³“. Zum einen wurde im Rahmen

¹ Auch die Ausführungen zu TZ 2 des Rechnungshofrohberichts stellen keine entsprechende Erläuterung des Geschäftsmodells der Wien Energie GmbH dar.

² Vgl Seite 38 des Rechnungshofrohberichts [RH-Bericht NEU Seite 43]

³ Vgl Seite 11 des Rechnungshofrohberichts [RH-Bericht NEU Seite 10]

bilateraler politischer Gespräche mit Bundesvertreter*innen auf die energiewirtschaftlichen Implikationen der neuen geopolitischen Gegebenheiten und den daraus folgenden Handlungsbedarf hingewiesen. Zum anderen wurde mit einer Pressemitteilung des Wiener amtsführenden Stadtrats für Finanzen am 10.3.2022 eine breite Palette an energiepolitischen Forderungen an die Bundesregierung zum Schutz von Konsument*innen und der kritischen Infrastruktur erhoben. Diese Forderungen wurden in einem einstimmigen Beschluss der Landeswirtschaftsreferent*innenkonferenz vom 3.5.2022 – eingebracht vom Land Wien - politisch operationalisiert und an die zuständigen Ministerinnen Drⁱⁿ Margarete Schramböck und Leonore Gewessler weitergeleitet. Gleichzeitig wurde die Debatte von den Vertretern der Wiener Stadtwerke GmbH und der Wien Energie GmbH ab März 2022 laufend in Vereinigungen der österreichischen Energiebranche eingebracht und verhandelt.

Auch das Darstellen der Preisentwicklung am 26.8.2022, die seitens des Rechnungshofs als lediglich „*ein unwahrscheinliches Ereignis*“⁴ eingestuft wurde, und nicht als ein Ereignis, welches in der einschlägigen Fachliteratur als sogenannter „Schwarzer Schwan“ beschrieben wird, also ein Ereignis, welches nahezu unmöglich vorherzusehen war, jedoch massive Auswirkungen hatte und fälschlicherweise gerne nachträglich – insbesondere von unbeteiligten bzw. branchenfremden Außenstehenden – als vorhersehbar bezeichnet wurde und neue Realitäten erzeugt, wird dabei den Geschehnissen nicht gerecht. Die Wahrscheinlichkeit dieses Spreads zwischen Gas- und Strompreis lag – wie dem Rechnungshof hinlänglich bekannt sein dürfte – unter eins zu einer Million (bzw. unter 0,0001 %), war in dieser Form bis dato nicht einmal annähernd beobachtet worden und konnte damit wohl keinesfalls als realistisches Risikoszenario in den Blickpunkt rücken. Der Rechnungshof als ausschließlich im Nachhinein prüfende Institution hätte zur Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit und Transparenz von Entscheidungen eine entsprechend umfassende Aufbereitung von grundlegenden Fachinformationen⁵ durchzuführen und in seine Roh- und Wahrnehmungsberichte aufzunehmen.

In diesem Lichte ist auch der Vorwurf des Rechnungshofs in der sogenannten „Intro“ des Rechnungshofrohberichts, wonach die Wien *Energie GmbH* „den Umfang der Absicherung [nicht] reduzierte [...]“⁶ unverständlich. Die Sicherheitsleistungen (sogenannte Marginzahlungen) folgen den Terminbörsengeschäften. Terminbörsengeschäfte, wie sie von der Wien Energie GmbH durchgeführt wurden und Gegenstand dieses Rechnungshofrohberichts sind, erfolgen nur unter Leistung der erforderlichen Sicherheitszahlungen, d.h. der in Rede stehenden Absicherungen. Eine Reduzierung (nur) des Umfangs der Absicherung, wie sie der Rechnungshof in den Raum stellt, unter Aufrechterhaltung des sicheren Terminbörsengeschäfts im gleichen Umfang ist nicht möglich.

Dieses Bild des „Nicht-im-erforderlichen-Kontext-erfolgende-Abhandeln“ von tatsächlich zusammenhängenden Sachverhalten bzw. Sachverhaltselementen und sich laufend verändernden Rahmenbedingungen zieht sich wie ein roter Faden durch den gesamten Rechnungshofrohbericht.

⁴ Vgl Seite 16 oben des Rechnungshofrohberichts [RH-Bericht NEU Seite 14, 2. Absatz]

⁵ Auf eine entsprechende Darstellung bzw. Erläuterung a) des Geschäftsmodells der Wien Energie GmbH im Endbericht des Stadtrechnungshofs Wien, GZ StRH IV – 1910820-2022, S 17 ff, und b) des Begriffs „Schwarzer Schwan“ (ebenda Seite 68 f), wird hingewiesen.

⁶ Vgl Seite 19 des Rechnungshofrohberichts [RH-Bericht NEU Seite 18]

Auch die gleich beispielhaft angeführten, wiederholt im Rechnungshofbericht auffindbaren sinnge-
mäßigen Ausführungen, sind Ausdruck dieser Vorgangsweise des Rechnungshofs:

*„Die Wien Energie veränderte die Struktur ihrer Absicherungsgeschäfte (Umfang der Terminmarktge-
schäfte; höherer Anteil an Börsengeschäften). Sie verringerte zwar das Kontrahentenrisiko, ging aller-
dings vermehrt Liquiditätsrisiko ein. Ihr Liquiditätsrisikomanagement entwickelte sie jedoch erst mit zu-
nehmendem Liquiditätsbedarf ab Herbst 2021 weiter⁷“*

Die aus objektiven Gründen erforderliche Herstellung der unmittelbaren Relation zwischen damaliger
Marktentwicklung und -situation, die von der Tatsache eines zum Erliegen gekommenen bilateralen,
ungesicherten OTC-Handels ab Herbst 2021 geprägt war, erfolgte leider nicht im entsprechenden Kon-
text. Die Wien Energie GmbH hatte keine andere Wahl, als die mit den bereits abgeschlossenen Termin-
geschäften zusammenhängenden Marginforderungen zu finanzieren, weil eine (theoretische) Nichtbe-
dienung eine unmittelbare Schließung der Positionen unter gleichzeitiger Realisierung eines signifikanten
Verlustes zur Folge gehabt hätte⁸.

Die Entscheidungen der Stadt Wien (wie auch der Organe der Wiener Stadtwerke GmbH), die im Jahr
2022 vor dem Hintergrund einer beispiellosen internationalen Entwicklung und zeitweise unter enor-
mem zeitlichen Druck zu treffen waren, haben im Ergebnis zur Absicherung des größten regionalen
Gas- und Stromanbieters Österreichs allein durch die Stadt Wien und die Wiener Stadtwerke GmbH
geführt, da die Bundesmittel nicht angetastet wurden. Die maßgeblichen Vorschriften, allen voran die
Wiener Stadtverfassung, das Bundesverfassungsgesetz, mit dem die Eigentumsverhältnisse an den Un-
ternehmen der österreichischen Elektrizitätswirtschaft geregelt werden, etc., wurden berücksichtigt
und führten die Gebarungsvorgänge rund um die Liquiditätserfordernisse der Wien Energie GmbH für
die Hinterlegung der Sicherheiten an den Energiebörsen bei der Stadt Wien letztlich zu einem wirt-
schaftlichen Vorteil⁹.

Abseits aller Kritik und Vorhalte bzw. berechtigter Empfehlungen hat sich jedenfalls gezeigt, dass das
Zusammenspiel zwischen Politik, Verwaltung und Beteiligungen in Wien im Krisenfall funktioniert, In-
strumentarien wie z.B. die Notkompetenzregelungen der Wiener Stadtverfassung bzw. die gesell-
schaftsrechtlichen Notvertretungsregelungen ihre Berechtigung haben und jedenfalls erforderlich sind,
wengleich insbesondere im Bereich der Krisenkommunikation jedenfalls Verbesserungspotenzial be-
steht.

⁷ Ähnliche Ausführungen finden sich in z.B. Kurzfassung, Energiegroßhandel der Wien Energie, Seite 11 unten [RH-
Bericht NEU Seite 10]; Kurzfassung, Liquiditätsbedarf der Wien Energie für Sicherheitsleistungen, Seite 12, letzter
Absatz [RH-Bericht NEU Seite 11]; Kurzfassung, Steuerung und Überwachung energiewirtschaftlicher Risiken,
Seite 15, letzter Absatz [RH-Bericht NEU Seite 14]; TZ 5.2, zweiter Absatz; TZ 7.1(2) letzter Absatz; TZ 7.2 (2) letzter
Absatz; Liquiditätsbedarf der Wien Energie für Sicherheitsleistungen, Seite 47 f [RH-Bericht NEU Seite 53 f], je-
weils des Rechnungshofberichts

⁸ Siehe Endbericht des Stadtrechnungshofs Wien, GZ StRH IV – 15329-2023, Punkt 8.2, Vermeidung des Finanzie-
rungsaufwandes, Seite 46, zweiter Absatz.

⁹ Siehe Endbericht des Stadtrechnungshofs Wien, GZ StRH IV -15329-2023, Punkt 9.3, Aufwendungen und Erträge
für die Finanzierungen im Bereich der Stadt Wien.

Zu den Ausführungen des Rechnungshofrohberichts wird wie folgt Stellung genommen:Zu TZ 15 (Seiten 56 bis 60): [RH-Bericht NEU Seiten 62 bis 66]

Bezugnehmend auf die Feststellungen des Rechnungshofs, wonach *die Inanspruchnahme der Notkompetenz durch den Bürgermeister den zuständigen Organen erst¹⁰ im September 2023 bei den nächsten regulären Sitzungen zur nachträglichen Genehmigung vorgelegt wurde*, ist festzuhalten, dass durch die Verwendung des Wortes „erst“ der Eindruck erweckt werde, der Rechnungshof vertrete die Ansicht, die Vorlage zur nachträglichen Genehmigung hätte zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen müssen.

Sollte der Rechnungshof tatsächlich dieser Ansicht sein, ist auf die einschlägigen Bestimmungen der Wiener Stadtverfassung¹¹, welche sich im Hinblick auf die einzelnen Notkompetenzen – wann bzw. zu welchem Zeitpunkt das Geschäftsstück betreffend die Ausübung der Notkompetenz dem eigentlich zuständigen Organ vorzulegen ist – jeweils unterschiedlicher Formulierungen bedient, zu verweisen und festzuhalten, dass mit den Formulierungen „unverzüglich“, „in der nächsten Sitzung“ bzw. „nachträglich“ jeweils dasselbe gemeint ist, nämlich „ohne unnötigen Aufschub“, weil dem Gesetzgeber nicht unterstellt werden kann, willkürliche Regelungen getroffen zu haben. Ohne unnötigen Aufschub bedeutet daher in der nächsten regulären Sitzung. Die Einberufung einer Sondersitzung ist aufgrund des Gesetzeswortlautes daher weder rechtlich erforderlich noch geboten.

Zu den Feststellungen des Rechnungshofs hinsichtlich des aus seiner Sicht nicht sämtliche erforderliche Informationen umfassenden Motivenberichts betreffend die „Notkompetenz vom 15. Juli 2022“ ist Folgendes festzuhalten:

Die Wiener Stadtwerke GmbH übermittelte erstmals am Dienstag, 12.7.2022, am späten Nachmittag die im Rechnungshofrohbericht angeführten Unterlagen an die Stadt Wien – Finanzwesen (MA 5)¹². Da der Adressat der E-Mail am 12.7.2022 urlaubsbedingt abwesend war, wurden die übermittelten Unterlagen am Mittwoch, 13.7.2022, in der Früh in Bearbeitung genommen. In weiterer Folge erfolgten die im Rechnungshofrohbericht angeführten Erhebungsschritte. Nicht im Rechnungshofrohbericht wiedergegeben – aus Sicht der MA 5 jedoch wesentlich bzw. entscheidend – ist, dass die GAZPROM mit ihrer Ankündigung am 13.7.2022 in den Raum stellte, die Pipeline „Nord Stream 1“ nach Ende der Wartungsarbeiten am 17.7.2022 nur mehr eingeschränkt in Betrieb zu nehmen. Auch eine gänzliche Stilllegung dieser für die Gasversorgung Ostösterreichs wesentlichen Pipeline stand seinerzeit im Raum.

¹⁰ Hervorhebung durch Unterstreichung erfolgte nicht im Rechnungshofrohbericht, vgl. Seite 56 [RH-Bericht NEU Seite 61] des Rechnungshofrohberichts

¹¹ In § 92 WStV heißt es: „Er [Anm.: Der Bürgermeister] hat die Angelegenheit jedoch unverzüglich dem zuständigen Organ zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.“

§ 98 Abs. 1 WStV letzter Satz lautet: „Der Beschluss ist dem Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.“

In § 101 Abs. 2 letzter Halbsatz WStV heißt es wiederum: „[...] die Genehmigung des Stadtsenates oder auch des Gemeinderates ist nachträglich einzuholen.“

¹² vgl. Seite 56 des Rechnungshofrohberichts [RH-Bericht NEU Seite 62]

Die MA 5 als zuständige Fachdienststelle musste daher innerhalb von 48 Stunden – um sicherzustellen, dass eine Zurverfügungstellung der Mittel bereits ab 18.7.2022 (somit am Montag nach dem Wochenende) aufgrund der oben erwähnten Unsicherheit möglich war – den Sachverhalt prüfen, die notwendigen Abklärungen – wie im Rechnungshofrohbericht dargestellt – durchführen, die rechtlichen Voraussetzungen für die Beantragung im Wege einer sogenannten Notkompetenz abklären und eine diesbezügliche Entscheidung treffen sowie letztendlich die für das zu genehmigende Geschäftsstück erforderlichen Unterlagen (Antrag samt Motivenbericht und Kreditrahmenvertrag) erstellen. Aus Sicht der MA 5 wurden jedenfalls unter Berücksichtigung dieses äußerst engen zeitlichen Korsetts alle für die Grundlage einer Entscheidungsfindung wesentlichen Informationen schlüssig und nachvollziehbar aufbereitet. Aus dem Wort „Notkompetenz“ lässt sich bereits ableiten, dass aufgrund der besonderen Dringlichkeit ein erheblicher Zeitdruck besteht, und damit die Ansprüche an eine inhaltliche Aufbereitung nicht mit jener einer ordentlichen Antragstellung vergleichbar sein können.

Um jedoch in Hinkunft eine einheitliche Vorbereitung und inhaltliche Ausgestaltung der Erledigungen für die Ausübung der in der Wiener Stadtverfassung geregelten Notkompetenzen durch den Magistrat zu gewährleisten, wurde – im Sinne von „Lessons Learned“ – als Hilfestellung für die Fachdienststellen ein Leitfaden mitsamt Ablaufdiagramm und entsprechenden Musteranträgen erstellt, welcher mit Erlass des Magistratsdirektors vom 1.2.2024, MDK-153690-2024-1, in Kraft gesetzt wurde.

Zu TZ 34 (Seiten 99 bis 100): [\[RH-Bericht NEU Seiten 105 bis 107\]](#)

Die MA 5 hat Ende Juni 2023 mit externer Unterstützung das Projekt „Weiterentwicklung des Beteiligungsmanagements“ in Angriff genommen. Projektziele waren einerseits die Durchführung einer IST-Analyse durch neutrale Betrachtung und Vergleich mit aktuellen Branchenstandards sowie darauf aufbauend die Erstellung einer Soll-Konzeption einschließlich Umsetzungsplans für die Weiterentwicklung des Beteiligungsmanagements. Beginnend mit dem am 14.7.2023 erfolgten Kick-Off Workshop wurde daher in einer ersten Projektphase bis Ende September 2023 der Ist-Stand des Beteiligungsmanagements analysiert und entsprechende Verbesserungs- bzw. Optimierungspotenziale identifiziert. Darauf aufbauend wurde in einer zweiten Projektphase gemeinsam mit dem Projektpartner ein Soll-Konzept inklusive Umsetzungsplan bis Ende Dezember 2023 erarbeitet.

Dabei hat sich gezeigt, dass sich der Aufgabenbereich der MA 5 durch die Implementierung insbesondere der nachfolgenden Handlungsfelder wesentlich erweitern wird:

- Review von Mindeststandards und Überwachung der Einhaltung des künftigen „Wiener Public Corporate Governance Kodex“
- Erweiterung des bestehenden Controllings um die Steuerungsfunktion
- Regelmäßige Unterstützung bei der Definition und Überprüfung von Kriterien für Aufsichtsratsmitglieder sowie deren Selbstevaluierung
- Mandatsbetreuung sowie Wissensmanagement von Aufsichtsrät*innen
- Nachhaltigkeitsmanagement
- Risikomanagement
- Erweitertes Datenmanagement

Die Einbeziehung dieser Handlungsfelder erforderte zum einen eine Umgestaltung der bestehenden Organisationsstruktur und zum anderen zusätzliche personelle Ressourcen. Im Rahmen der Restrukturierung wurde daher das bisherige Referat „Beteiligungsmanagement und -controlling“ der MA 5 in die neu zu schaffenden Referate „Beteiligungsverwaltung“ (mit drei neuen rechtskundigen Bediensteten) und „Beteiligungscontrolling“ (mit zwei zusätzlichen wirtschaftskundigen Referent*innen) aufgespalten. Hinsichtlich der erweiterten Personalausstattung wurde in einem ersten Schritt von einem Gesamtbedarf von sechs zusätzlichen Dienstposten ausgegangen, die noch im Dezember 2023 beantragt und seitens der Magistratsdirektion, Geschäftsbereich Personal und Revision (MD-PR) per 1. Jänner 2024 genehmigt wurden. Die Genehmigung der damit verbundenen Mehrauszahlungen erfolgte mit Beschluss des Gemeinderatsausschusses für Finanzen, Wirtschaft, Arbeit, Internationales und Wiener Stadtwerke am 2.2.2024, GZ. 109462-2024. Nach Abschluss der Personalsuche, welche bereits im Gange ist, wird die Abarbeitung des Umsetzungsplans schrittweise in Angriff genommen.

Zu TZ 35 (Seiten 100 bis 103): [\[RH-Bericht NEU Seiten 107 bis 111\]](#)

Die Empfehlung des Rechnungshofs wurde in den „Wiener Public Corporate Governance Kodex“ aufgenommen, dessen Erstellung sich bereits in der finalen Phase befindet. Mit einer endgültigen Finalisierung ist spätestens im 2. Quartal 2024 zu rechnen.

Zudem wurde – wie bereits zu TZ 34 ausgeführt – innerhalb der MA 5 das Referat „Beteiligungsverwaltung“ geschaffen, welches hinkünftig insbesondere folgende Aufgabenfelder¹³ wahrzunehmen hat:

- *Erstellung sowie laufende Aktualisierung von für das Beteiligungsmanagement relevanten Unterlagen, wie Handbüchern, Leitfäden, Mustervorlagen etc.*
- ***Erarbeitung und laufende Überprüfung von Auswahlkriterien und -prozessen für von der Stadt Wien zu nominierenden Aufsichtsrät*innen***
- *Durchführung von Reviews zur Überprüfung der Einhaltung des „Wiener Public Corporate Governance Kodex“ sowie der darauf beruhenden Mindeststandards*
- *Laufende Kommunikation und Abstimmung mit den Mehrheitsbeteiligungen der Stadt Wien*
- *Entwicklung und Implementierung eines Risiko- und Nachhaltigkeitsmanagements*
- *Betreuung und Beratung der Aufsichtsrät*innen der Stadt Wien in rechtlichen, wirtschaftlichen und strategischen Angelegenheiten einschließlich Risiko- und Nachhaltigkeitsthemen (ESG)*
- *Laufende Evaluierung der angebotenen Schulungen für Aufsichtsrät*innen*
- *Erweiterung des Dokumentenmanagements*

¹³ Vgl hierzu die Referatseinteilung der MA 5 (Stand 1.2.2024)

II. Zu den Schlussempfehlungen wird wie folgt Stellung genommen:

Nachfolgend wird ausschließlich auf die an die Stadt Wien gerichteten Empfehlungen eingegangen bzw. repliziert. Hinsichtlich der an die Wien Energie GmbH und an die Wiener Stadtwerke GmbH gerichteten Empfehlungen erfolgt weder eine inhaltliche Auseinandersetzung noch wird dazu Stellung genommen. Diese ist den genannten Unternehmen als Adressat der Empfehlungen vorbehalten und erfolgte von diesen direkt an den Rechnungshof.

Zu Schlussempfehlung 24 (Seite 112): [\[RH-Bericht NEU Seite 123\]](#)

Die Empfehlung des Rechnungshofs wurde umgesetzt.

Zu Schlussempfehlung 25 (Seite 112): [\[RH-Bericht NEU Seite 123\]](#)

Die Empfehlung des Rechnungshofs wurde umgesetzt.

Zu Schlussempfehlung 26 (Seite 112): [\[RH-Bericht NEU Seite 123\]](#)

Die Empfehlung des Rechnungshofs wurde umgesetzt.

Zu Schlussempfehlung 27 (Seite 112): [\[RH-Bericht NEU Seite 123\]](#)

Die Empfehlung des Rechnungshofs wird im Hinblick auf geeignete Dokumentationsoptimierungen umgesetzt.

Zu Schlussempfehlung 28 (Seite 112): [\[RH-Bericht NEU Seite 123\]](#)

Die Empfehlung des Rechnungshofs wird umgesetzt. Auf die Ausführungen zu den TZ 34 und 35 wird verwiesen. Entsprechende Regelungen werden sich im „Wiener Public Corporate Governance Kodex“ finden.

Zu Schlussempfehlung 29 (Seite 113): [\[RH-Bericht NEU Seite 124\]](#)

Die Empfehlung des Rechnungshofs wird umgesetzt. Entsprechende Regelungen werden sich im „Wiener Public Corporate Governance Kodex“ finden.